Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte

Nr.	Anröchte, 15. November 2010	15. Jahrgang
	Inhalt	Seite
1.	1. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte	35
2.	1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung der Gemeinde Anröchte vom 10.11.2010	38
3.	4. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 10.11. 2010	41
4.	Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2011	43
5.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung -	43

1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 12. November 2010

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis in der Fassung vom 03.07.2009 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte in der Fassung vom 03.07.2009 wird erweitert.

Zur Klarstellung wird das erweiterte gesamte Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung und Winterwartung bekanntgemacht.

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 12. November 2010

Die Gemeinde Anröchte führt die Straßenreinigung gemäß § 1 der Ortssatzung auf folgenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen durch und erhebt dafür Benutzungsgebühren gemäß § 6 der Ortssatzung.

Innerhalb der Ortslagen ist die Reinigung aller Gehwege, in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und Zeitraum, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Innerhalb der Ortslagen ist die Reinigung der Fahrbahnen der Straßen die im Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und Zeitraum, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Diese Reinigungen haben wöchentlich, spätestens freitags oder samstags bis 17.00 Uhr zu erfolgen.

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses nach Reinigungsklassen.

Reinigungs- klasse	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflich- tung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
S 1	1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	G
S 2	1 x 14-tägig	Reinigung Fahrbahn	G

W	nach Witterungslage	Winterwartung Gehwege	А
	nach willerungslage	Winterwartung Fahrbahn	G

OD = Ortsdurch-

fahrt

Name der Straße	Ortsteil	Ausführung der Straß	Senreiniauna			
Traine del Cirales	G (toto ii	von	bis	Reinic	gungskl	asse
		. •	~.~		, a. 1931(I	4000
Alexanderstraße	Mellrich	Schulstraße	Mittelstraße			W
Alte Allee	Klieve	OD-Grenze	OD-Grenze		S 2	W
			Ende der Bebauung			
Am Brink	Berge	Erwitter Straße	(nur Fahrbahn westl.			W
			der Kirche)			
Am Dorfbach	Altengeseke	Soester Straße	Wachtstraße			W
Am Kirchplatz	Altengeseke	Steinbreite	Dahneweg			W
Am Klosterberg	Waltringhausen	Annenborn	Am Klosterberg 19			W
Am Thingplatz	Altengeseke	Am Dorfbach	Soester Straße			W
Annenborn	Waltringhausen	OD-Grenze	OD-Grenze			W
Anröchter Straße	Mellrich	Mittelstraße	OD-Grenze		S 2	W
Antoniusstraße	Uelde	Lange Straße	Schulberg			W
Auf dem Knapp	Klieve	Alte Allee	Auf dem Knapp 22			W
Auf der Hille		Friedhofstraße	Ende der Straße			W
Belecker Straße		Belecker Straße 1	OD-Grenze	S 1		W
Berger Landstraße	Berge	Erwitter Straße	OD-Grenze		S 2	W
Berger Straße		Hauptstraße	OD-Grenze	S 1		W
Bornsweg	Effeln	Zum Westtal	K 8			W
Borsigstraße		Boschstraße	Daimlerstraße	S 1		W
Boschstraße		Kliever Straße	Lippstädter Straße	S 1		W
Breite Straße	Robringhausen	OD-Grenze	OD-Grenze		S 2	W
Brückenstraße	i i i i i i i i i i i i i i i i i i i	Kliever Straße	Hauptstraße			W
Buschweg	Berge	Erwitter Straße	Ophöverweg			W
Dahneweg	Altengeseke	Soester Straße	Am Kirchplatz			W
Daimlerstraße	/er.igeeente	Borsigstraße	Lohfeldstraße			W
Dieselstraße		Kliever Straße	Ende der Straße (Hofzufahrt Hs-Nr. 16)	S 1		W
Dorfstraße	Altenmellrich	OD-Grenze	OD-Grenze			W
Dornisweg	Altenmellrich	StGeorgs-Platz	Dornisweg 2			W
Erwitter Straße	Berge	Rüthener Straße	OD-Grenze		S2	W
Espenweg	3	Belecker Straße	Oberer Mühlenweg			W
Friedhofstraße		Hauptstraße	Oberer Mühlenweg			W
Frielingerweg	Altenmellrich	Plattenweg	Ende der Bebauung			W
Gartenstraße	Mellrich	Mittelstraße	Grundstück Kindergar- ten			W
Grabbenweg	Klieve	Alte Allee	Grabbenweg 7			W
Grundweg	Uelde	Lange Straße	Ende der Bebauung			W
Haarweg	Uelde	Lange Straße	Ende der Bebauung			W
Handwerkerstraße	Ocido	Kathagen	Hauptstraße			W
			Ende des Wendeham-			
Harkenroth		Völlinghauser Str.	mers	S 1		W
Hauptstraße	F.(()	Lippstädter Straße	Belecker Straße	S 1		W
Hohlweg	Effeln	Zum Westtal	Zur Haar			W
Hospitalstraße		Teichstraße	Robert-Koch-Straße			W
Im Grund	Berge	Berger Landstraße	Am Brink			W
Im Hagebusch	Altenmellrich	K 23	Sonnenbornstraße, ohne d. Abzweiges			W
Im Hagen		Kapellenweg	Kantstraße			W
Kantstraße		Im Hagen	Mühlenweg			W

Kapellenweg		Friedhofstraße	Mühlenweg	I		W
Karl-Maertin-						
Straße		Hauptstraße	Auf der Hille			W
Kathagen		Kathagen 1	Mellricher Straße	S 1		W
Kehlbergstraße	Mellrich	Mittelstraße	Ende der Bebauung			W
Kliever Straße		Hauptstraße	OD-Grenze	S 1		W
Kreisstraße	Altengeseke	Soester Straße	OD-Grenze		S 2	W
K 23	Altenmellrich	Dorfstraße	Sonnenbornstraße			W
Lange Hecke	Uelde	Antoniusstraße	Ende der Bebauung			W
Lange Straße	Uelde	OD-Grenze	OD-Grenze		S 2	W
Lindenweg	Waltringhausen	Am Klosterberg	Lindenweg 21			W
Lippstädter Straße		Hauptstraße	OD-Grenze	S 1		W
Luziastraße	Robringhausen	Breite Straße	Luziastraße 18			W
Marktstraße	Effeln	K 8	Pöppelsche			W
Mellricher Straße		Mellricher Straße 1	OD-Grenze	S 1		W
Menzeler Straße	Effeln	Marktstraße	Plaßstraße			W
Mittelstraße	Mellrich	OD-Grenze	OD-Grenze		S 2	W
Mühlenweg	IVIOIIIIOII	Berger Straße	Kapellenweg		02	W
Niederstraße		Hauptstraße	Hauptstraße			W
Obere Kirchstraße		Hauptstraße	Teichstraße	S 1		W
Oberer Mühlenweg		Kapellenweg	Espenweg	5 1		W
Ophöverweg	Berge	Berger Landstraße	Buschweg			W
Ostlandstraße	Deige	Mühlenweg	Ende der Straße			W
	Altenmellrich	Dorfstraße				W
Plattenweg	Effeln	Waldstraße	Plattenweg 18 Marktstraße			W
Pöppelsche	Ellein					W
Pohlgartenstraße	I I - I - I -	Steinstraße	Steinbrinkstraße			
Poststraße	Uelde	Lange Straße	Ende der Bebauung			W
Robert-Koch- Straße		Kliever Straße	Hospitalstraße			W
Robringhauser Straße		Kliever Straße	OD-Grenze	S 1		W
Rüthener Straße	Berge	Erwitter Straße	OD-Grenze		S 2	W
Schrewen Straße	Mellrich	Schulstraße	Hofzufahrt HsNr. 5			W
Schützenstraße	Mellrich	Mittelstraße	OD-Grenze		S 2	W
Schulberg	Uelde	Antoniusstraße	Lange Straße			W
Schulstraße	Mellrich	Mittelstraße	Ende der Bebauung			W
Siemensstraße	THE STATE OF THE S	Berger Straße	Ende der Straße	S 1		W
Sietzstraße	Klieve	Springbergstraße	Sietzstraße 3, westl. Grundstücksgrenze			
Soester Straße	Altengeseke	OD-Grenze	OD-Grenze		S 2	W
Sonnenbornstraße	Altenmellrich	K 23	Dorfstraße (L 748), ohne den Stichweg		02	W
Springbergstraße	Klieve	Alte Allee	OD-Grenze		S 2	W
StGeorgs-Platz	Altenmellrich	Dorfstraße	Plattenweg		32	W
Steinbreite	Altengeseke	Soester Straße	(nur westl. der Kirche) Am Kirchplatz			W
Steinbrinkstraße	, atorigoodic	Hauptstraße	Pohlgartenstraße			W
Steinstraße		Hauptstraße	Berger Straße			W
Teichstraße		Kliever Straße	Kathagen	S 1		W
Untere Kirchstraße		Teichstraße	Hauptstraße	31		W
		1 CICHOLI AISE				٧٧
	1	Hauptstraße	Völlinghauser Straße 46	S 1		W
Völlinghauser Straße		·				
Straße Wachtstraße	Altengeseke	Kreisstraße	Am Dorfbach			W
Straße Wachtstraße Waldstraße	Effeln	Kreisstraße Zum Westtal	Am Dorfbach Pöppelsche			W
Straße Wachtstraße		Kreisstraße	Am Dorfbach	S 1		

Nr. 7 15. Jahrgang Seite 38

Zum Westtal	Effeln	Marktstraße	Zum Westtal 40		W
Zur Haar	Effeln	Zum Westtal	K 8		W

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 12. November 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister

1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 10.11.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Abs. 3

Im Absatz 3 werden die Worte "versiegelten Fläche" ersetzt durch "befestigten Fläche".

§ 5 Abs. 2

erhält folgende Änderung und Ergänzung:

In Satz 3 wird das Wort "versiegelten" ersetzt durch "befestigten".

Absatz 2 wird um folgenden Text erweitert:

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 7 Abs. 1

Punkt c) wird angefügt

der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

§ 9

erhält folgende Fassung

Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz für die Schmutzwassergebühr entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Ergibt sich bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresgebühr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wur de nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte. 10. November 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister

4. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 10.11. 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950); der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S.863, 975); des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBI. I, S. 1163); des § 7 der Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV vom 19.06.2002 (BGBI. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298, 2007 I S. 2316); des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S.2353); des § 9 des Elektro- und Elektronikgesetzes - ElektroG vom 16.03.2005 (BGBI. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBI. I S.1163); der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02./15.11.2005; der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom 29.04./24.06.2010; der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 15.12.2005 (Abfallentsorgungssatzung) -in der jeweils geltenden Fassung- einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftkonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 16.12.2004 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 05.12.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1

Abs. 7 wird angefügt

(7) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Ziffer 1 der Kreis Soest nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Gemeinde Anröchte diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung ausgeschlossen hat.

§ 3 Abs. 2

Ziffer 2 erhält folgende Fassung

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind, soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Gemeinde Anröchte ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.04./24.06.2010 auf den Kreis Soest übertragen.

§ 9

erhält folgende Fassung

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Anröchte gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/Besitzer verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Artikel II

Die 4. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 10. November 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2011 liegt ab Montag, den 15. November 2010, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Die Frist beginnt am 23. November 2010 und endet am 06. Dezember 2010.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Anröchte, 10. November 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung -

vom 10.11.2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 09.11.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

Nr. 7 15. Jahrgang Seite 44

	§ 4 – Gebührensätze	2010	2011
A)	Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	EU	<u>IRO</u>
	 Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres Grabstätte für Urnen/Aschen 	583,00 1.423,00 446,00	592,00 1.447,00 454,00
B)	Gebühren für Wahlgrabstätten		
	 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; 	1.708,00	1.737,00
	je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	57,00	58,00
	 Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle 	57,00	58,00
C)	Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung		
	 Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes Für das Beisetzen einer Urne/Asche Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld 	1.101,00 988,00 507,00 43,00	1.194,00 1.081,00 600,00 43,00
D)	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen		
	 Umbettung aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte Umbettung aus einem Kinderreihengrab Umbettung einer Urne 	2.654,00 2.059,00 393,00	2.654,00 2.059,00 393,00
E)	Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle		
	Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	72,00	73,00

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 10. November 2010

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister